





2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Elektrotechnik“ vom 08. März 2006

(gültig ab Matrikel 08)

Gemäß §§ 34, 36 i. V. m. § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz die folgende Änderungssatzung:

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Elektrotechnik“ wird wie folgt geändert:

1. Aus studienorganisatorischen und inhaltlichen Gründen kann in der Studienrichtung „Elektrische Energietechnik“ das Modul 34 „Elektroenergieanlagen I“ (101430) auch im 7. Semester und das Modul 35 „Elektroenergieanlagen II“ (101440) auch im 5. Semester absolviert werden.

Deshalb erhält die Anlage 1: Prüfungsplan (Teil 2) folgende Fußnote:

„Die Module 34 und 35 können im 5. oder im 7. Semester belegt werden. Die Module werden im jährlichen Wechsel angeboten. Die Studierenden werden zu Beginn des 4. Semesters informiert, wenn für den betreffenden Jahrgang die Abweichung von der Regelplanung erfolgt.“

2. Aus studienorganisatorischen und inhaltlichen Gründen kann in der Studienrichtung „Nachrichten- und Kommunikationstechnik“ das Modul 49 „Softwareentwicklung in der Medientechnik“ (101620) auch im 7. Semester und das Modul 50 „Audio- und Videotechnik“ (101640) auch im 5. Semester absolviert werden.

Deshalb erhält die Anlage 1: Prüfungsplan (Teil 3) folgende Fußnote:

„Die Module 49 und 50 können im 5. oder im 7. Semester belegt werden. Die Module werden im jährlichen Wechsel angeboten. Die Studierenden werden zu Beginn des 4. Semesters informiert, wenn für den betreffenden Jahrgang die Abweichung von der Regelplanung erfolgt.“

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Elektrotechnik“ wird wie folgt geändert:

1. Aus studienorganisatorischen und inhaltlichen Gründen kann in der Studienrichtung „Elektrische Energietechnik“ das Modul EEE34 „Elektroenergieanlagen I“ (101430) auch im 7. Semester und das Modul EEE35 „Elektroenergieanlagen II“ (101440) auch im 5. Semester absolviert werden.

Deshalb erhält die Anlage 1 (Teil 1, Seite 3) folgende Fußnote:

„Die Module EEE34 und EEE35 können im 5. oder im 7. Semester belegt werden. Die Module werden im jährlichen Wechsel angeboten. Die Studierenden werden zu Beginn des 4. Semesters informiert, wenn für den betreffenden Jahrgang die Abweichung von der Regelplanung erfolgt.“

2. Aus studienorganisatorischen und inhaltlichen Gründen kann in der Studienrichtung „Nachrichten- und Kommunikationstechnik“ das Modul EEN49 „Softwareentwicklung in der Medientechnik“ (101620) auch im 7. Semester und das Modul EEN50 „Audio- und Videotechnik“ (101640) auch im 5. Semester absolviert werden.

Deshalb erhält die Anlage 1 (Teil 1, Seite 4) folgende Fußnote:

„Die Module EEN49 und EEN50 können im 5. oder im 7. Semester belegt werden. Die Module werden im jährlichen Wechsel angeboten. Die Studierenden werden zu Beginn des 4. Semesters informiert, wenn für den betreffenden Jahrgang die Abweichung von der Regelplanung erfolgt.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 08.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Elektro- und Informationstechnik vom 12. Mai 2010 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 19.05.2010.

Zittau/Görlitz am 19.05.2010

Der Rektor



Prof. Dr. phil. F. Albrecht